

Gemeinde Groß-Rohrheim

# **GRABARTEN**

auf dem Friedhof der Gemeinde Groß-Rohrheim

# GRABARTEN

## auf dem Friedhof der Gemeinde Groß-Rohrheim

### Inhaltsverzeichnis

Kindergrabstätten	Seite	3
Reihengrabstätten	Seite	4
Reihentiefgrabstätten	Seite	5
Rasenreihgrabstätten	Seite	6
Rasentiefgrabstätten	Seite	7
Urnenreihengrabstätten	Seite	8
Urnennische in der Urnenwand	Seite	9
Baumgrabstätten für Urnen	Seite	10
Urnenrasengrabstätten	Seite	11
Allgemeine Informationen	Seiten	12 - 14
Impressum	Seite	15
Ansprechpartner und Adressen	Seite	16



## Kindergrabstätten

In dieser Grabstätte kann ein Kind bis zum 10. Lebensjahr bestattet werden. Die Abmessungen dieses Grabes belaufen sich auf 120 x 60 cm. Die Nutzungszeit dieser Grabstätte beträgt 25 J.; bzw. 40 J. bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren.

Das Grab wird nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	150,00 €
	Bestattung	390,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahngszelle	80,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>S U M M E</b>	<b>788,00 €</b>



## Reihengrabstätten

Eine Einzelgrabstätte, in der ein Sarg bestattet werden kann. Die Abmessung des Grabes belaufen sich auf 240 x 100 cm. Die Nutzungszeit beträgt 25. Jahre. Das Grab wird nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	300,00 €
	Bestattung	780,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>1.328,00 €</b>



## Reihentiefgrabstätten

Eine Familiengrabstätte, in die bis zu 2 Särge sowie 1 Urne bestattet werden können. Die Abmessung des Grabes belaufen sich auf 240 x 120 cm. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Grabtiefe beträgt bei der Erstbestattung 2,50 m, die Zweitbelegung erfolgt in einer Tiefe von 1,80 m.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	300,00 €
	Bestattung	970,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Graburkunde	20,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>1.538,00 €</b>



## Rasenreihengrabstätten

Eine Einzelgrabstätte, in der ein Sarg bestattet werden kann. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Das Grab wird nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt. Die nutzbare Grabfläche beträgt inklusive der Stellfläche für das Grabmal 65 cm Breite x 70 cm Länge (Tiefe). Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Groß-Rohrheim für die Dauer der Grabnutzung unterhalten, ohne dass weitere jährliche Unterhaltungsgebühren anfallen.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	1.560,00 €
	Bestattung	780,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>S U M M E</b>	<b>2.588,00 €</b>





## Rasentiefgrabstätten

Eine Familiengrabstätte, in die bis zu 2 Särge sowie 1 Urne bestattet werden können. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Grabtiefe beträgt bei der Erstbestattung 2,50 m, die Zweitbelegung erfolgt in einer Tiefe von 1,80 m. Die nutzbare Grabfläche beträgt inklusive der Stellfläche für das Grabmahl 65 cm Breite x 70 cm Länge (Tiefe). Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Groß-Rohrheim für die Dauer der Grabnutzung unterhalten, ohne dass weitere jährliche Unterhaltungsgebühren anfallen.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	1.560,00 €
	Bestattung	970,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Graburkunde	20,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>2.798,00 €</b>

## Urnenreihengrabstätten sind z.Zt. keine angelegt.

### Urnenreihengrabstätten

Eine Grabstätte, in die bis zu 2 Urnen bestattet werden können. Die Abmessungen belaufen sich auf 60 cm Breite und 100 cm Länge. Die Nutzungszeit dieser Grabstätte beträgt 20 Jahre. Das Grab wird nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	315,00 €
	Bestattung	110,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Graburkunde	20,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>693,00 €</b>





## Urnennische in einer Urnenwand

In einer Nische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Grabpflege durch die Angehörigen ist nicht notwendig.

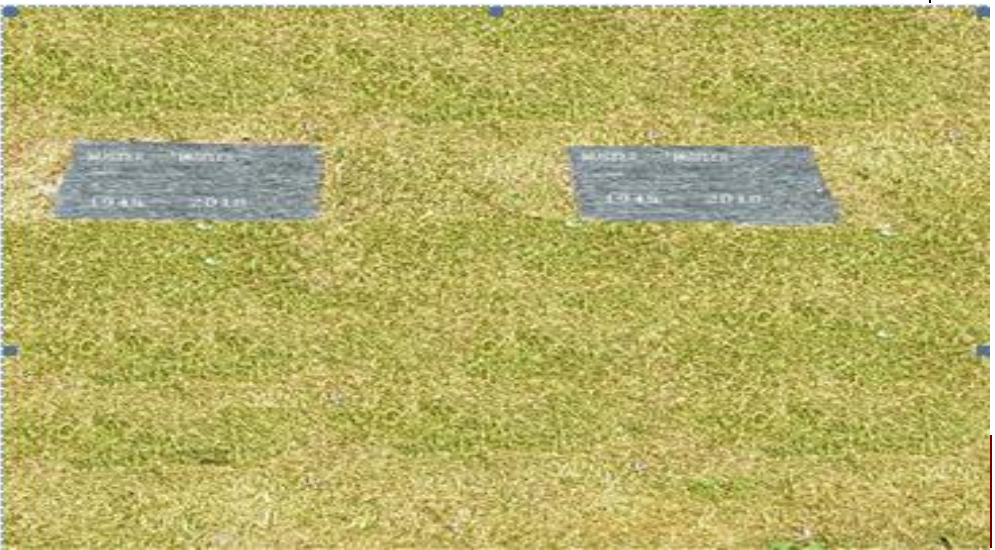
Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	930,00 €
	Bestattung	125,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Graburkunde	20,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>S U M M E</b>	<b>1.323,00 €</b>



## Baumgrabstätte für Urnen

In einer Baumgrabstätte können an einem Gemeinschaftsbaum Urnen beige-  
setzt werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Auf einem gemeinschaftli-  
chen Gedenkstein kann nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auf Wunsch  
eine Namenstafel angebracht werden. Die Pflege übernimmt ausschließlich die  
Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck sowie das Abstellen von  
Pflanzschalen etc. ist nicht erlaubt.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	650,00 €
	Bestattung	110,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>1.008,00 €</b>



Urnenrasengrabstätten, für die Bestattung von bis zu 2 Urnen, befinden sich in einem besonders angelegten Gräberfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Auf den Grabstätten dürfen keinerlei Gegenstände bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden.

Die Abmessungen des Grabes belaufen sich auf 60 cm Breite und 100 cm Länge. Auf dieser Fläche wird von der Gemeinde eine bodenbündige Grabplatte mit den Maßen 40 cm x 40 cm errichtet, auf der ausschließlich die Inschriften der Verstorbenen (Vor- und Familiennamen, Geburtsname sowie das Geburts- und das Sterbejahr) angebracht werden. Die Grabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten, die Grabplatten sind von der Unterhaltung ausgenommen.

Für die Beisetzung der Urnen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Behältnisse verwendet werden. Die Nutzungszeit dieser Grabstätte beträgt 20 Jahre. Das Grab wird nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt.

Anfallende Gebühren:	Grabnutzung	2.240,00 €
	Bestattung	110,00 €
	Trauerhalle	68,00 €
	Aufbahrungszelle	80,00 €
	Graburkunde	20,00 €
	Verwaltungsgebühr	<u>100,00 €</u>
	<b>SUMME</b>	<b>2. 618,00 €</b>

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## Bestattungen und Friedhöfe

### 1. Bestattungsort und Bestattungsart

Der Ort und die Art der Bestattung richtet sich zunächst nach den Wünschen des Verstorbenen, der darauf vertraut, dass seine Angehörigen diesen erfüllen. Eine legitim rechtliche Bindung sind die getroffenen Anordnungen jedoch nur, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Wenn es an einer Willenserklärung des Verstorbenen fehlt, berechtigt dies die Angehörigen über den Ort und die Art der Bestattung zu entscheiden. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehepartner, so geht erst der Wille der Kinder oder deren Ehegatten, dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernten Verwandten oder des Verlobten vor.

Bestattungen finden montags bis freitags um 11.00 Uhr  
und  
montags bis donnerstags um 13.00 Uhr statt.

## 2. Kirchliche Beerdigung und Trauerfeier

Um ein Gespräch zur kirchlichen Beerdigung und Trauerfeier zu vereinbaren, sollten die nächsten Angehörigen direkt Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt aufnehmen.

Das Pfarramt der evangelischen Kirchengemeinde hat die Telefonnummer:

06245 7005 – 0

Das Pfarramt der katholischen Kirchengemeinde hat die Telefonnummer:

06245 7003 oder 06245 3125

### 3. Die Friedhofsordnung

Der Friedhof ist täglich während der Sommermonate (vom 01. April bis zum 30. September)

in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr

und während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis zum 31. März)

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

für den Besuch geöffnet.

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzubringen,
  2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
  3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
  4. Druckschriften zu verteilen,
  5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Totengedenkfeiern sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.



## Impressum

### **Herausgeber**

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim  
Rheinstraße 14  
68649 Groß-Rohrheim

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: Juni 2018

# AUF EINEN BLICK

## Ansprechpartner und Adressen

### Adresse Gemeindeverwaltung

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim  
Rheinstraße 14  
68649 Groß-Rohrheim

### Ansprechpartner

Friedhofverwaltung  
Herr Klaus Menger  
I. OG, Zimmer Nr. 8  
Tel. 06245 / 90 777 – 23  
Fax 06245 / 90 777 – 27  
[k.menger@gross-rohrheim.de](mailto:k.menger@gross-rohrheim.de)